

Spital / Ärztin / Arzt / Hebamme / Entbindungspfleger (Stempel)	vom Zivilstandsamt Luzern auszufüllen	
	Eingang	<input type="text"/>
	Verarbeitung	<input type="text"/>
	Infostar Nr.	<input type="text"/>
Hebammentagebuch Nr.	Geschäftsfall Nr.	<input type="text"/>

## Geburtsmeldung eines Kindes, das von einer mit einer anderen Frau verheirateten Mutter geboren wurde

### 1. Angaben zum Kind

Familiename		Vorname(n)		
Ort der Geburt (Gemeinde/Kanton)		Geburtsdatum		Zeit der Geburt (h/m)
Geschlecht <input type="checkbox"/> M männlich <input type="checkbox"/> F weiblich		Körperlänge (cm)		Gewicht (g)
Gestationsalter / Schwangerschaftsdauer		in vollendeten Wochen		Tage
lebend geboren <input type="checkbox"/>	tot geboren <sup>1</sup> <input type="checkbox"/>	einfache Geburt <input type="checkbox"/>	Mehrlings- geburt <sup>2</sup> <input type="checkbox"/>	Bei Mehrlingsgeburt Anzahl Knaben <input type="text"/> Anzahl Mädchen <input type="text"/>

### 2. Angaben zur Mutter (Frau, die das Kind ausgetragen hat)

Familiename		Ledigname
Vorname(n)		Heimatort(e) oder Staatsangehörigkeit
Geburtsort (inkl. Land) und Geburtsdatum		Konfession
Wohnsitz (Gemeinde) und Wohnadresse		
Telefonnummer und E-Mailadresse		
Wievieles lebend geborenes Kind der gegenwärtigen Ehe <sup>3</sup> <input type="text"/>	Geburtsdatum des letzten lebendgeborenen Kindes	
Wievieles lebend geborenes Kind insgesamt <sup>4</sup> <input type="text"/>		
<b>Wurde das Kind durch eine Samenspende gemäss den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG; SR 810.11) gezeugt?</b> Im bejahenden Fall bestätigt die beigezogene Ärztin oder der beigezogene Arzt, die beigezogene Hebamme oder der beigezogene Entbindungspfleger / die/der Bevollmächtigte des Krankenhauses / der ähnlichen Einrichtung <u>in eigener Verantwortung</u> diese Tatsache, die anhand einer ärztlichen Bestätigung überprüft wurde.		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Tatsache unbekannt		
<input type="checkbox"/> Ja - Bitte ausserdem die Angaben unter Ziffer 3 ergänzen		
Für die Insemination verantwortliche Ärztin / verantwortlicher Arzt (inkl. Adresse)		

### 3. Angaben zur Ehefrau der Mutter

Nur auszufüllen, wenn das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt wurde

Familienname	Ledigname
Vorname(n)	Heimatort(e) oder Staatsangehörigkeit
Geburtsort (inkl. Land) und Geburtsdatum	Wohnsitz (Gemeinde) und Wohnadresse

### 4. Erklärung zur Namensführung des Kindes und Festlegung Heimatort/Staatsangehörigkeit

Von den Eltern **persönlich**, gut leserlich und in Blockschrift auszufüllen und vorzugsweise bereits vor der Geburt des Kindes Vor- und Familiennamensführung ist verbindlich und kann nachträglich nicht mehr durch das Zivilstandsamt geändert werden

<b>Vorname(n) des Kindes<sup>5</sup></b> (Mehrere Vornamen sind mit Komma zu trennen)	
_____	
<b>Familienname des Kindes<sup>6</sup></b> Schweizer Recht: Ledigname eines Elternteils (anderer Name nur möglich, wenn ausländisches Namensrecht anwendbar ist)	
_____	
<b>Heimatort/e<sup>7</sup> oder Staatsangehörigkeit des Kindes</b>	
_____	
Ort und Datum	
_____	
Unterschrift Mutter	Unterschrift Ehefrau der Mutter
_____	_____
<b>Ausländische Namensführung bewilligt am</b>	
Datum	Zivilstandsbeamte / Zivilstandsbeamtin
_____	_____

### 5. Beizulegende Dokumente

Die folgenden Dokumente sind beizulegen:

- Aktuelle Wohnsitzbestätigung oder aktueller Schriftenempfangsschein von beiden Elternteilen
- Original Familienausweis miteinander verheirateter Eltern (sofern vorhanden)
- Ärztliche Bestätigung über die Zeugung durch eine Samenspende gemäss FMedG
- Ausländische Staatsangehörige, welche noch nie ein Zivilstandsereignis in der Schweiz hatten, informieren sich vorgängig beim Zivilstandsamt Luzern betreffend weitere erforderliche Dokumente

### 6. Meldepflichtige Person

#### Geburtsmeldung und Unterlagen

Jede Geburt ist innert **drei Tagen** dem Zivilstandsamt zu melden. Zur Meldung der Geburt ist die Leitung des Spitals oder des Geburtshauses verpflichtet, wo die Geburt stattgefunden hat. Subsidiär gilt die Meldepflicht gemäss Art. 34 Bst. b-d der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2). Das Zivilstandsamt kann eine ärztliche Bestätigung der Niederkunft verlangen, wenn die Meldung durch eine Hilfsperson des Arztes oder der Ärztin oder der Hebamme oder des Entbindungspflegers, jede andere bei der Geburt anwesende Person, die Mutter erfolgt. Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt, so ist in den Fällen, in denen eine Hilfsperson des Arztes oder der Ärztin oder der Hebamme oder des Entbindungspflegers, jede andere bei der Geburt anwesende Person, die Mutter die Geburt meldet, eine ärztliche Bestätigung über die Zeugung durch eine Samenspende gemäss FMedG beizubringen (Art. 35 Abs. 6 ZStV).

<b>Ort und Datum der Geburtsmeldung</b>  Luzern,	<b>Unterschrift der meldepflichtigen Person/Bevollmächtigte(r) des Spitals</b>
--	--

## 7. Weiterführende Informationen

1. Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen (kein Herzschlag, fehlende Spontanatmung) auf die Welt kommt und ein Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9 Abs. 2 ZStV).
2. Bei Mehrlingsgeburten ist für jedes Kind eine separate Geburtsmeldung auszufüllen.
3. Einschliesslich vor der Heirat lebend geborene gemeinsame Kinder aus der gegenwärtigen Ehe (auch verstorbene Kinder).
4. Unter Berücksichtigung aller bisher lebend geborener Kinder (auch Verstorbene), d. h. auch Kinder aus früheren Ehen oder Kinder, welche nicht aus einer Ehe stammen.
5. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil (Art. 255a Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210). In diesem Fall bestimmen beide Eltern den oder die Vornamen des Kindes gemeinsam. Ansonsten bestimmt die Mutter den oder die Vornamen alleine.
6. Der Familienname des Kindes richtet sich nach schweizerischem Recht, wenn die Eltern in der Schweiz wohnen (Ledigname eines Elternteils/gleicher Name wie gemeinsame Kinder dieser Eltern, gem. Art. 270 und Art. 270a ZGB). Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit können verlangen, dass der Familienname des Kindes nach dem Heimatrecht gebildet wird (Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, IPRG; SR 291). Besitzen die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, ist die Staatsangehörigkeit des Kindes abzuklären. In der Geburtsmeldung ist der gewünschte Familienname des Kindes anzugeben.
7. Das Kind erhält das Schweizer Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB)